

§ 1908a BGB

(aufgehoben)

Fassung ab 01. Jan 2023

Fassung bis einschl 31. Dez 2022

§ [1908a BGB](#) Vorsorgliche Betreuerbestellung und Anordnung des Einwilligungsvorbehalts für Minderjährige

Maßnahmen nach den §§ [1896 BGB](#), [1903 BGB](#) können auch für einen Minderjährigen, der das 17. Lebensjahr vollendet hat, getroffen werden, wenn anzunehmen ist, dass sie bei Eintritt der [Volljährigkeit erforderlich](#) werden. Die Maßnahmen werden erst mit dem Eintritt der [Volljährigkeit](#) wirksam.